

**Wahlbekanntmachung  
für die Kommunalwahl am 12. September 2021  
Reduzierte Anzahl von Unterstützungsunterschriften bei der  
Einreichung von Wahlvorschlägen**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Kommunalverfassungsgesetzes 10.06.2021 (Nds. GVBl. Nr. 23/2021) wurde im Art. 2 der § 52 d NKWG eingefügt. Dieser enthält Sonderregelungen unter anderem für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021.

Demnach gilt für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl in einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von 2001 bis 20.000 von mindestens **8 Wahlberechtigten des Wahlbereichs** unterzeichnet sein muss.

Zu meiner Wahlbekanntmachung vom 03.05.2021 ergibt sich aufgrund der vorgenannten Rechtsänderung in Abschnitt 5 Absatz 2 – Erforderliche Unterschriften für Wahlvorschläge – eine Änderung. Der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

**Wahlvorschläge müssen außerdem gemäß § 21 Abs. 9 Absatz 2 NKWG für die Gemeindevorstandswahl von mindestens 8 Wahlberechtigten des Wahlbereiches unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.**

Hermann Block